

## Antwortformular

### Steuergesetz; Teilrevision (StG Rev 24)

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
<p><b>Art. 8</b> V. Steuerberechnung bei anteiliger Steuerpflicht</p> <p><sup>2</sup> Steuerpflichtige Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton mindestens zu dem Steuersatz, der dem in der Schweiz erzielten Einkommen und dem in der Schweiz gelegenen Vermögen entspricht. Die Sozialabzüge und Steuerfreibeträge werden nicht gewährt.</p>	<p>Die SP AR begrüsst diese Anpassung, da sie das reelle Steuersubstrat berücksichtigt und eine negative Steuerprogression verhindert.</p>
<p><b>Art. 20</b> 2. Unselbständige Erwerbstätigkeit</p> <p><sup>3</sup> Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers werden nach Art. 41 besteuert.</p>	<p>Die SP AR begrüsst die Tatsache, dass diese Bestimmung von der Verordnung auf die Gesetzesstufe gehoben wird.</p>
<p><b>Art. 23b</b> Kapitaleinlageprinzip</p> <p><sup>6</sup> Abs. 1 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach Art. 653s ff. des Obligationenrechts<sup>1)</sup> geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.</p>	<p>Die SP AR begrüsst das «Stopfen» eines möglichen Schlupfloches und die zeitige Harmonisierung der kantonalen mit der bundesrechtlichen Steuergesetzgebung.</p>
<p><b>Art. 27</b> II. Steuerfreie Einkünfte</p> <p><sup>1</sup> Steuerfrei sind:</p> <p>o) Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose<sup>2)</sup>.</p>	<p>Zustimmung der SP AR</p>

<sup>1)</sup> OR (SR [220](#))

<sup>2)</sup> ÜLG (SR [837.2](#))

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
<p><b>Art. 30</b> 3. Selbständige Erwerbstätigkeit a) Allgemeines</p> <p><sup>4</sup> Sind Sanktionen nach Abs. 3 lit. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:</p> <p>a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder</p> <p>b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unter- nommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.</p>	<p>Die SP AR begrüsst die zeitige Harmonisierung der kantonalen mit der bundes- rechtlichen Steuergesetzgebung.</p> <p>Die SP AR erwartet, dass der Regierungsrat in 1. Lesung konkret erläutert, wie der Begriff der «Ordre public» ausgelegt wird.</p> <p>Die SP AR erwartet, dass der Regierungsrat in 1. Lesung konkret erläutert, wie der Begriff der «Zumutbarkeit» ausgelegt wird</p>
<p><b>Art. 35</b> 5. Allgemeine Abzüge</p> <p><sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Ge- samtbetrag von Fr. 4 800.– für in ungetrennter Ehe lebende, und von Fr. 2 400.– für die übrigen steuerpflichtigen Personen. Für jedes Kind, für wel- ches die steuerpflichtige Person einen Abzug gemäss Art. 38 geltend machen kann, erhöhen sich diese Abzüge um Fr. 1 000.–;</p>	<p>Die SP AR begrüsst die Anpassung der Abzüge, um die Standortattraktivität vor allem im mittleren Einkommenssektor zu erhöhen. Die Erhöhung ist massvoll. Die SP AR erwartet aber in 1. Lesung eine Einschätzung darüber wie sich die Anpassung in der Staatsrechnung auswirkt.</p>
<p><b>Art. 70</b> 2. Geschäftsmässig begründeter Aufwand</p> <p><sup>3</sup> Sind Sanktionen nach Abs. 2 lit. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:</p> <p>a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder</p> <p>b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unter- nommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.</p>	<p>dito</p>

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
<p><b>Art. 77</b> III. Steuerberechnung 1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften</p> <p><sup>2</sup> Der Steuersatz wird bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die in ein internationales Konzernverhältnis eingebunden sind, unter Berücksichtigung der direkten Bundessteuer auf die vom ausländischen Staat akzeptierte minimale Steuerbelastung angehoben.</p>	<p>Die SP AR begrüsst die Anpassung des kantonalen Rechtes, da sie ein richtiger Schritt in der internationalen Steuerharmonisierung darstellt und so dem staats-schädigenden Steuerwettbewerb entgegenwirkt.</p>
<p><b>Art. 85</b> IV. Verteilung</p> <p><sup>1</sup> Der Ertrag der Gewinnsteuer der juristischen Personen fällt im Umfang von 40 Prozent an die Gemeinde.</p>	<p>Die SP AR begrüsst die Tatsache, dass ein Verteilungsschlüssel vorgeschlagen wird, der sicherstellt, dass der Kanton durch neue Unternehmungsgewinne nicht belastet wird, sondern profitieren kann. Die SP AR gibt aber zu bedenken, dass nicht alle Gemeinden diese Umverteilung ausgleichen können. Die SP AR erwartet, dass in 1. Lesung aufgezeigt wird, wie der Wegfall auf kommunaler Ebene von allen Gemeinden aufgefangen werden können. Dazu ist die Auflistung am Schluss des Erläuternden Bericht zu generell ausgestaltet, da er kein Bezug auf die finanzielle Situation der einzelnen Gemeinden nimmt. Aus diesem Grund fordert die SP AR, dass ein Härteausgleich im Sinne von Art. 19a Finanzhaushaltsgesetz eingeführt wird, bis der neue kantonale Finanzausgleich in Kraft tritt.</p>
<p><b>Art. 90</b> II. Steuerberechnung</p> <p><sup>1</sup> Die einfache Steuer beträgt 0.065 Promille des steuerbaren Eigenkapitals. Der Tarif beginnt für im Kanton nach Art. 59 persönlich zugehörige juristische Personen bei Fr. 120.–. Für im Kanton nach Art. 60 wirtschaftlich zugehörige juristische Personen beginnt der Tarif bei Fr. 70.–.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die SP AR begrüsst die Tatsache, dass sowohl persönlich als auch wirtschaftlich zugehörige Personen von der Mindeststeuer betroffen sind...</p> <p>...und begrüsst deshalb die Aufhebung von Abs. 2.</p>
<p><b>Art. 93</b> Bemessung des Reingewinnes</p>	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
<p><sup>1</sup>bis Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.</p>	<p>Die SP AR begrüsst die Anpassung an das Bundesrecht.</p>
<p><b>Art. 94</b> Bemessung des Eigenkapitals</p> <p><sup>3</sup> Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.</p>	<p>Die SP AR begrüsst die Anpassung an das Bundesrecht.</p>
<p><b>Art. 157</b> Akteneinsicht</p> <p><sup>5</sup> Auf Ersuchen der steuerpflichtigen Person bestätigt die Kantonale Steuerverwaltung die Verweigerung der Akteneinsicht durch eine Verfügung, die durch Beschwerde angefochten werden kann.</p>	<p>Die SP AR begrüsst die Vereinheitlichung des Rechtsmittelweges v.a. auch unter dem Gesichtspunkt, dass die vertikale Steuerharmonisierung gestärkt wird.</p>
<p><b>Art. 160a</b> Elektronisches Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Das Verfahren kann elektronisch geführt werden. Dabei ist die Authentizität und Integrität der Datenübermittlung sicherzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Die Steuererklärung samt Beilagen kann elektronisch eingereicht werden. Anstelle der persönlichen Unterzeichnung hat die steuerpflichtige Person elektronisch zu bestätigen, dass ihre Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind.</p> <p><sup>3</sup> Verfügungen und Dokumente können der steuerpflichtigen Person mit deren Einverständnis in elektronischer Form zugestellt werden.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>Die SP AR begrüsst die Vereinfachung der elektronischen Steuererklärung unter der Bedingung, dass sichergestellt wird, dass die Übertragung der Daten absolut sicher erfolgen kann und die Identität durch Passcode einwandfrei zugeschrieben werden kann.</p> <p>dito</p> <p>dito</p> <p>dito</p> <p>dito</p>

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
<p><b>Art. 161</b> I. Verfahrenspflichten der steuerpflichtigen Personen 1. Steuererklärung</p> <p><sup>3</sup> Die Steuerdeklaration sowie zusätzliche Hinweise müssen ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Formularfeldern erfolgen. Ausserhalb dieser Formularfelder angebrachte Hinweise und Angaben gelten als nicht erfolgt und nicht aktenkundig.</p>	<p>Die SP AR weist darauf hin, dass wenn diese Bestimmung eingeführt wird, die Pflicht zur Errichtung von einfachen und sicheren Eingabefenstern eingegangen wird. Es darf nicht sein, dass diese Erfordernisse dazu führen, dass die Steuererklärungen teils analog und teils digital eingereicht werden müssen. Wenn dies nicht vollständig gewährleistet wird, muss eine Ausnahme zu dieser Bestimmung greifen.</p>
<p><b>Art. 188a</b> Bundesgericht</p> <p><sup>1</sup> Gegen den Entscheid des Obergerichts können die steuerpflichtige Person, die Eidgenössische Steuerverwaltung und die Kantonale Steuerverwaltung nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes<sup>1)</sup> Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erheben.</p>	<p>Die SP AR begrüsst die Feststellung, dass die Kantonale Steuerverwaltung die zuständige Behörde ist.</p>
<p><b>Art. 205</b> III. Schlussrechnung</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die SP AR begrüsst die Streichung der Absätze 2 und 3.</p>

Trogen, 25. März 2022

Jens Weber  
Präsident SP AR

---

<sup>1)</sup> BGG (SR [173.110](#))